



RUSSLAND

Oberstes Gericht erläutert kartellrechtliche Fragen

Am 4. März 2021 hat das Oberste Gericht die Anordnung Nr. 2 „Über einige Fragen bei der Anwendung des Kartellrechts durch die Gerichte“ (Anordnung) erlassen. Die Anordnung enthält eine Reihe wichtiger Erläuterungen zu aktuellen Fragen des Kartellrechts, denen Unternehmen bei ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit begegnen.

Konzern

AUSNAHMEN VOM RECHTSREGIME EINES KONZERNS

Das Oberste Gericht gibt den formalen Ansatz bei der Bestimmung von Unternehmensgruppen auf. Auf eine Person, die formal zu einer Unternehmensgruppe gehört, wird das entsprechende rechtliche Regime der Gruppe nicht angewandt, wenn bei der Prüfung in der Sache festgestellt wird, dass diese Person sich auf dem Warenmarkt tatsächlich eigenständig verhält. Dies gilt zum Beispiel, wenn den übrigen Mitgliedern der Gruppe ausreichende rechtliche (vertragliche, gesellschaftsrechtliche) und organisatorische (Management-) Mittel fehlen, um das Verhalten dieser Person zu beeinflussen.

Missbrauch einer dominierenden (marktbeherrschenden) Stellung

VERLETZUNG VON VERPFLICHTUNGEN UND MISSBRÄUCLICHE HANDLUNGEN EINER MARKTBEHERRSCHENDEN PERSON

Das Oberste Gericht erläutert, dass eine Verletzung zivilrechtlicher und anderer gesetzlicher Verpflichtungen bei Aufnahme vertraglicher Beziehungen und bei der Verletzung vertraglicher Pflichten durch eine marktbeherrschende Person für die Annahme einer Monopoltätigkeit allein nicht ausreicht. Vielmehr ist festzustellen, ob das dominierende Rechtssubjekt sich ohne seine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt ähnlich hätte verhalten können.

DURCHSETZUNG UNGÜNSTIGER BEDINGUNGEN

Eine Form des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung kann die Durchsetzung ungünstiger Bedingungen sein. Das Oberste Gericht nennt Beispiele solcher Bedingungen:

- Ein Verkauf eines ersten Produkts nur bei verpflichtendem Kauf eines zweiten, wenn das erste Produkt ohne das zweite genutzt werden kann oder wenn die Produkte von anderen Lieferanten getrennt verkauft werden;
- Die Notwendigkeit, ein aufgezwungenes zusätzliches Produkt bei einem konkreten Hersteller zu kaufen oder ausschließlich die Infrastruktur einer bestimmten Person zu nutzen;
- Die Verweigerung einer Qualitätsgarantie für das erste Produkt, wenn der Käufer kein begleitendes Produkt kauft.

Dabei muss geprüft werden, ob die marktbeherrschende Person ein gesetzliches Interesse hat, die ungünstigen Vertragsbedingungen durchzusetzen und die dem Vertragspartner auferlegten Beschränkungen diesem Interesse entsprechen.

VORGEHEN GEGEN KARTELLVERSTÖSSE

Das Oberste Gericht erläutert, dass der Vertragspartner einer marktbeherrschenden Person gegen Kartellrechtsverstöße sowohl vor als auch nach Vertragsschluss vorgehen kann. Dabei ist der Abschluss eines Vertrags mit einer marktbeherrschenden Person ohne Einwände der Gegenpartei bei Vertragsschluss jedoch kein Umstand, welcher es ausschließt, dieses Verhalten als Missbrauch zu qualifizieren.

UNBEGRÜNDETE EINSTELLUNG DER WARENPRODUKTION, ABLEHNUNG ODER VERHINDERUNG EINES VERTRAGSABSCHLUSSES

Die unbegründete Einstellung der Warenproduktion und die Ablehnung oder Verhinderung eines Vertragsabschlusses durch ein marktbeherrschendes Unternehmen können als Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung qualifiziert werden.

Bei der Bewertung der Unbegründetheit der Ablehnung einer Produktion (eines Verkaufs) sind folgende Punkte zu beachten:

- Objektive Möglichkeit der Herstellung oder des Verkaufs der Ware im Moment der Ablehnung des Vertragsabschlusses, auch unter Berücksichtigung der äußeren Bedingungen ihres Funktionierens auf dem Markt;

- Wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Warenproduktion zu den eigenen oder vom Vertragspartner vorgeschlagenen Bedingungen unter Berücksichtigung der begrenzten Ressourcen des Unternehmens.

UNBEGRÜNDETE FESTLEGUNG VON WARENPREISEN

Die unbegründete Festsetzung unterschiedlicher Preise (Tarife) für ein und dieselbe Ware kann als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung charakterisiert werden. Das Oberste Gericht erläutert, dass auch die Festsetzung einheitlicher Preise (Tarife) in verschiedenen Gebieten als Missbrauch angesehen werden kann.

Die Festlegung unterschiedlicher Preise (Gewährung von Nachlässen) je nach der Menge der von einem Käufer abgenommenen Ware ist nicht missbräuchlich, wenn dieses Kriterium für alle Vertragspartner gleichermaßen gilt.

Kartelle

KARTELLABSPRACHE

Das Oberste Gericht hat darauf hingewiesen, dass eine Verhaltensähnlichkeit mehrerer Wirtschaftssubjekte noch nicht ausreicht, um auf eine Kartellabsprache zwischen ihnen zu schließen. Es muss geprüft werden, ob es andere Gründe für das ähnliche Verhalten gibt, etwa ob es den herrschenden (geänderten) Tätigkeitsbedingungen auf dem Markt entspricht oder durch eine gleiche Einschätzung der Marktsituation verursacht wird.

NACHWEIS EINER KARTELLABSPRACHE

Die Beweislast für das Vorliegen einer Kartellabsprache liegt bei der Kartellbehörde.

Das Oberste Gericht hat Abstand vom formalen Ansatz zur Ermittlung von Kartellabsprachen genommen, indem es die Gericht auf die Notwendigkeit hinweist, wirtschaftliche und andere Gründe zu berücksichtigen, die das Verhalten der Teilnehmer einer solchen Vereinbarung verursachen können.

Insbesondere ist die voraussichtliche Entwicklung des Marktes und der Marktteilnehmer ohne die streitige Vereinbarung zu berücksichtigen. Bei Umsetzung der Vereinbarung ist die faktische Auswirkung auf den Wettbewerb auf dem entsprechenden Warenmarkt zu beachten.

Die Gerichte müssen die Argumente der Parteien der Absprache berücksichtigen, dass es vernünftige wirtschaftliche und (oder) gesetzliche Gründe für das Zustandekommen dieser Vereinbarungen zwischen den Parteien gibt.

Kartellrechtliche Anforderungen an Ausschreibungen

ANFECHTUNG VON AUF AUSSCHREIBUNGEN ABGESCHLOSSENEN VERTRÄGEN

Die Verjährung bei auf Ausschreibungen geschlossenen Verträgen, welche das Kartellrecht verletzen, beträgt ein Jahr ab dem Abschluss des Vertrags oder ab dem Abschluss des obligatorischen Verfahren¹ bzw. des wettbewerblichen Beschaffungsverfahrens.

Das Oberste Gericht hat unterstrichen, dass man einen im Ergebnis eines obligatorischen Verfahrens oder eines wettbewerblichen Beschaffungsverfahrens abgeschlossenen Vertrag auch noch anfechten kann, wenn er bereits erfüllt ist.

Die Person, die hätte gewinnen müssen, kann Schadensersatz unabhängig davon verlangen, ob sie eine Klage erhoben hat, um die Ausschreibung für unwirksam und ihre Folgen für nichtig erklären zu lassen.

Befugnisse der Kartellbehörden

VERWARNUNGEN UND ANORDNUNGEN DER KARTELLBEHÖRDEN

Das Oberste Gericht erklärt, dass eine Verwarnung der Kartellbehörde zur Beendigung von Handlungen (Unterlassungen) nur eine vorläufige Beurteilung der Handlungen (Unterlassungen) einer Person hinsichtlich einer Kartellrechtsverletzung enthält. Sie kann nicht die Tatsachen einer Kartellrechtsverletzung feststellen und die Anwendung staatlicher Zwangsmaßnahmen enthalten.

Die Anordnungen der Kartellbehörde zur Beendigung aufgedeckter Kartellrechtsverstöße und zur Beseitigung ihrer Folgen können in bestimmten Fällen einen Hinweis auf die Änderung des Warenpreises, den Abschluss oder die Kündigung eines Vertrages oder Änderungen von Vertragsbedingungen enthalten. Die Kartellbehörde ist aber nicht berechtigt, den Vertragsparteien die Aufnahme bestimmter Bedingungen, etwa zu Preis, Menge und Verkaufsbedingungen von Waren an einen bestimmten Kunden vorzuschreiben.

Streitigkeiten mit Kartellbehörden

WESENTLICHE VERFAHRENSVERSTÖSSE

Das Oberste Gericht gibt Beispiele von Verfahrensverstößen, die zur Aufhebung der Entscheidung oder Anordnung einer Kartellbehörde führen können:

- Eine Entscheidung, die einen Kartellrechtsverstoß im Handeln des Beklagten feststellt, ohne zuvor die Umstände der Sache zu bewerten;

¹ Obligatorische Verfahren sind gesetzlich vorgeschriebene Verfahren, die zur Vermeidung und Unterbindung von Monopoltätigkeiten sowie zur Bildung und Sicherung eines funktionierenden Wettbewerbswarenmärktes eingeführt wurden, etwa Wettbewerbsverfahren zur Bestimmung eines Lieferanten nach Art. 24 des Gesetzes über das Vertragssystem.

- Der Ablauf der Verjährungsfrist;
- Fehlende Benachrichtigung der Person über Zeit und Ort der Prüfung der Sache durch die Kartellbehörde;
- Entscheidung in der Sache ohne das notwendige Quorum;
- Fehlende Möglichkeit für die betroffenen Personen, sich mit den Materialien der Sache, einschließlich des analytischen Berichts über den Wettbewerb auf dem Warenmarkt, vertraut zu machen;
- Fehlende Möglichkeit, sich vor der Entscheidung in der Sache zu äußern.

PRIVATE KLAGEN

Das Oberste Gericht erläutert, dass der Geschädigte private Klagen bei Gericht einreichen darf, ohne das Verwaltungsverfahren für Beschwerden einzuhalten.

Liegt eine Entscheidung der Kartellbehörde über eine Verletzung vor, muss der Kläger (Geschädigter) diese Tatsache und das Rechtsschutzinteresse nicht mehr beweisen. Der Beklagte kann dem Gericht aber Beweise vorlegen, um die Schlussfolgerung der Kartellbehörde über das Vorliegen einer Rechtsverletzung zu widerlegen.

Schadensersatz

HÖHE DER DURCH EINEN KARTELLVERSTOß VERURSACHTEN VERLUSTE

Das Oberste Gericht hat Kriterien zur Bestimmung der durch Kartellverstöße verursachten Verluste vorgestellt:

- Vergleich der Preise vor, während und (oder) nach dem Verstoß;
- Analyse der finanziellen Ergebniszahlen (Rentabilität nach Bereichen);
- Nutzung anderer Instrumente der Analyse des Marktes und seiner Strukturen.

Wenn die einem Unternehmen (Geschädigten) durch einen Kartellverstoß entstandenen Kosten auf die Endabnehmer abgewälzt wurden, befreit dies den Schädiger nicht von der Schadensersatzpflicht. In diesem Fall ist als Schaden die Differenz zwischen dem vom Unternehmen gezahlten überhöhten Preis und den auf die Käufer abgewälzten Kosten zu ersetzen.

Wir empfehlen, diese Erläuterungen bei der wirtschaftlichen Tätigkeit zu beachten.

Gern beantworten wir Ihre Fragen zu diesem Thema.

Der vollständige Text der Anordnung findet sich auf der offiziellen Seite des Obersten Gerichts unter: <http://www.supcourt.ru/documents/own/29742/>.



Alexander Bezbordov

Rechtsanwalt | LL.M. | Partner
BEITEN BURKHARDT Russland
E-Mail: Alexander.Bezborodov@bblaw.com



Ekaterina Teteryuk

Diplom-Juristin | Associate
BEITEN BURKHARDT Russland
E-Mail: Ekaterina.Teteryuk@bblaw.com

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Alexander Bezborodov

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2021.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten,
können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff
„Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber
BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau
Falk Tischendorf
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633
Falk.Tischendorf@bblaw.com